



Friedhof- und Bestattungs- reglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 2010
Reglementsänderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom xy

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf

- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 20. April 2004
- das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Organisation	Artikel 2 Das Bestattungswesen und die Friedhofverwaltung werden vom Gemeinderat (als Ortspolizeibehörde), von der Baukommission (als Fachorgan), der Gemeindeschreiberei, dem Friedhofgärtner und dem Totengräber besorgt.
Aufgaben	Artikel 3 ¹ Die Aufgaben der Baukommission sind: <ul style="list-style-type: none">- Überwachung des Bestattungswesens- Überwachung der Tätigkeit des Friedhofgärtners und des Totengräbers- Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten- Überwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten- Verfügungen und Entscheide im Rahmen ihres Aufgabenkreises ² Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beziehen, denen aber kein Stimmrecht zusteht.
Bestattungsrecht	Artikel 4 ¹ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Twann-Tüscherz werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname. ² Auf Gesuch hin können Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Twann-Tüscherz bestattet werden, wenn <ul style="list-style-type: none">- nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu Ortsansässigen bestehen;- sie das Bürgerrecht von Twann oder Tüscherz besitzen

- der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist
 - sie ehemalige Einheimische sind, welche altershalber auswärts wohnen.
- In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.

2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.</p> <p>² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung.¹</p> <p>³ Der Anzeige sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Todesbescheinigung, b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.
Bestattungsbewilligung	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.</p> <p>² Mit schriftlicher Vollmacht des nächsten Angehörigen des Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden.</p> <p>³ In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.</p> <p>⁴ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.</p>
Bestattungsort	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftlich polizeilich angemeldet war.</p> <p>² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.</p> <p>³ Urnenbestattungen ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Landbesitzer erfolgen.</p>

¹ Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f

Bestattungsfrist	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Bestattung erfolgt im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) nicht vor Ablauf von 72, im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) nicht vor 48 Stunden. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.²</p> <p>² An gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.</p>
Voraussetzung	<p>Artikel 9</p> <p>Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten beziehungsweise eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.</p>
Beschaffenheit der Särge	<p>Artikel 10</p> <p>Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremationen keine Metallteile enthalten.</p>
Aufbahrung	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die Hinterbliebenen können frei bestimmen, ob sie die Verstorbene oder den Verstorbenen zu Hause oder in einer Leichenaufbahrungshalle aufbahren wollen.</p> <p>² Verstümmelte oder zersetzte Leichen dürfen einer Besichtigung nicht zugänglich sein. Das gleiche gilt für Leichen, deren Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.</p>

3. Friedhofswesen

Friedhofbezirke	<p>Artikel 12</p> <p>Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tüscherz-Alfermée - Twann 									
Friedhofruhe	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.</p> <p>² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Das Mitbringen von Hunden ist nur an der Leine gestattet.</p>									
Reihengräber für Erdbestattungen	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern von folgenden Massen (Einfassungen ausserkant):</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding-right: 20px;">Länge</th> <th style="text-align: left; padding-right: 20px;">Breite</th> <th style="text-align: left;">Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding-right: 20px;">200cm</td> <td style="padding-right: 20px;">80cm</td> <td>150cm (Bezirk Tüscherz-Alfermée)</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">180cm</td> <td style="padding-right: 20px;">70cm</td> <td>150cm (Bezirk Twann)</td> </tr> </tbody> </table>	Länge	Breite	Tiefe	200cm	80cm	150cm (Bezirk Tüscherz-Alfermée)	180cm	70cm	150cm (Bezirk Twann)
Länge	Breite	Tiefe								
200cm	80cm	150cm (Bezirk Tüscherz-Alfermée)								
180cm	70cm	150cm (Bezirk Twann)								

² Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1, Art. 14)

² In jedem Grab darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Ausnahmen, z.B. gleichzeitiger Tod von Mutter und Neugeborenem, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommission.

³ Die Familiengräber sind auf 2 Erdbestattungen beschränkt. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen frei.

Gräber für Urnenbestattungen

Artikel 15

¹ Urnen können beigesetzt werden:

- in Reihengräbern für Urnen
- in Urnengräbern in freier Anordnung, die schon vor der Bestattung reserviert werden können
- in den Gemeinschaftsgräbern für Urnen

² Die Tiefe der Urnengräber beträgt 80 cm.

³ In einem Urnengrab können maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

⁴ In einem Erdbestattungsgrab können zusätzlich maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Artikel 16

Auf Wunsch der Hinterbliebenen oder der Verstorbenen können Name und Vorname der Verstorbenen angebracht werden. Art und Weise der Beschriftung bestimmt die Baukommission.

Familiengräber

Artikel 17

¹ Bei Familiengräbern beträgt die Ruhedauer 25 Jahre ab zweiter Bestattung, maximal jedoch 40 Jahre ab Vertragsbeginn.

² Die Familiengräber sind auf 2 Erdbestattungen beschränkt. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen frei.

³ Die Masse 160 x 220 sind einzuhalten.

Ruhedauer

Artikel 18

¹ Die gesetzliche Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber bei Platzbedarf aufgehoben. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Angehörige, deren Adressen bekannt sind, werden persönlich benachrichtigt.

³ Nach Ablauf der Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt durch die Gemeinde.

⁴ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann nachträglich die Asche von Urnengräbern, deren Ruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist, auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Bepflanzung und Unterhalt

Artikel 19

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich, solange das Grab besteht. Es steht ihnen frei, den Unterhalt gegen entsprechende Gebühr durch die Gemeinde Twann-Tüscherz vornehmen zu lassen.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 70cm bei Urnengräbern, 120cm bei Erdbestattungsgräbern) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeit nicht, wird sie auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner ausgeführt.

³ Nebst einer Grabbepflanzung ist bei Erdbestattungen eine Grabeinfassung (Umrandung aus Stein/Granit) obligatorisch.

⁴ Gräber, welche während zwei Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung belegt.

⁵ Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.

Grabmal, Bewilligung

Artikel 20

¹ Für das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern ist vorgängig eine Bewilligung der zuständigen Kommission erforderlich.

² Vor Ablauf eines Jahres seit der Erdbestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

Dimensionen der Grabmäler

Artikel 21

¹ Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
	max.	max.	
- Reihengräber für Erdbestattungen	110 cm	65 cm	12 – 30 cm
- Familiengräber (Erdbestattungen)	110 cm	150 cm	12 – 30 cm
- Reihengräber für Urnen	85 cm	65 cm	12 – 30 cm
- Urnengräber in freier Anordnung	85 cm	80 cm	12 – 30 cm
- Grabmal aus Holz (Kreuz) bei Erdbestattung	ca. 120 cm		

Material und Bearbeitung

Artikel 21

¹ Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind Grabmäler aus Natur- und Kunststein, massivem Holz oder Metallskulpturen zugelassen.

² Nicht gestattet sind Kunststoffe, Blech, Materialimitationen, Draht und dergleichen.

Instandhaltung der Grabmäler	Artikel 22 Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand stellen zu lassen. Nötigenfalls ist die zuständige Kommission nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.
Widerhandlungen	Artikel 23 Grabmäler oder Grabsteine, die ohne Bewilligung der zuständigen Kommission aufgestellt worden sind oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung der zuständigen Kommission ohne weiteres entfernt werden. Die Ersteller sind für die entstehenden Kosten rückerstattungspflichtig.

4. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	Artikel 24 ¹ Ausnahmen zu diesem Reglement regelt die zuständige Kommission.
Gebühren	² Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang einen Gebührenrahmen zum Friedhof- und Bestattungsreglement. ³ Der Gemeinderat beschliesst in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Gebühren für Bestattungen innerhalb des Gebührenrahmens. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen. ⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Twann-Tüscherz.
Haftungsausschluss	Artikel 25 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
Beschwerden	Artikel 26 Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat Twann-Tüscherz weitergezogen werden. ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.
Strafbestimmungen	Artikel 27 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Artikel 28

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Gemeindevorschriften, namentlich das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 29. November 2010 auf.

Anhang

Gebührenrahmen

	Ortsansässige Fr.	Auswärtige Fr.
Gebühren für Grabplatz		
Erdbestattung - Reihengrab - Familiengrab	Kostenlos 1'000.00 – 2'000.00	2'000.00 - 4'000.00 4'000.00 – 6'000.00
Urnengräber - Reihengrab - Grab in freier Anordnung - Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab - Gemeinschaftsgrab - Familiengrab	Kostenlos 1'000.00 - 2'000.00 Kostenlos Kostenlos 1'000.00 – 2'000.00	1'000.00 - 2'000.00 2'000.00 - 4'000.00 500.00 - 1'000.00 300.00 - 600.00 2'000.00 – 4'000.00
Bestattungsgebühren		
Erdbestattung - Reihengrab - Familiengrab	1'200.00 - 2'400.00 1'200.00 - 2'400.00	1'500.00 - 3'000.00 1'500.00 - 3'000.00
Urnenbeisetzung - auf Reihengrab - auf Grab in freier Anordnung - auf ein bestehendes Grab - im Gemeinschaftsgrab	200.00 - 400.00 400.00 - 600.00 200.00 - 400.00 200.00 - 400.00	250.00 - 500.00 650.00 - 900.00 250.00 - 500.00 250.00 - 500.00
Pauschalgebühr für Grabunterhalt		
Gebühr für das Anpflanzen und die Pflege während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren - Erdbestattungsgrab - Reihengrab für Urnen - Urnengrab in freier Anordnung	7'000.00 - 12'000.00 7'000.00 - 12'000.00 7'000.00 - 12'000.00	8'000.00 - 14'000.00 8'000.00 - 14'000.00 8'000.00 - 14'000.00
Gebühr nach Aufwand		
Folgende Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt - Exhumierung - Im vorstehenden Tarif nicht aufgeführte Arbeiten - Verwaltungsgebühren - Reservation eines Grabes	Verrechnung der effektiven Kosten	Verrechnung der effektiven Kosten

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 und der Gebührentarif im Anhang zum Reglement durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 angenommen worden

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Alfred Schweizer
Gemeindepräsident

Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement und der Anhang, Gebührentarif sind je dreissig Tage vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagen sind im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 21. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Teilrevision

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 26. November 2018 angenommen. Sie enthält Ergänzungen in Art.4, Art. 7 (neuer Abs. 3) und Art. 15 (neuer Abs. 3 und 4). Neu eingeschoben wurde Art. 17 (Familiengräber) und folglich alle nachfolgenden Artikel nachnummeriert. Ebenfalls Ergänzungen enthalten die Art. 19 bis 21. Der Gebührenrahmen im Anhang wurde angepasst.

2513 Twann, 26.11.2018

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei in Twann öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom xy bekannt gemacht worden.

2513 Twann, xy

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. BESTATTUNGSWESEN	3
3. FRIEDHOFWESEN	4
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
AUFLAGEZEUGNIS.....	10